

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 61/012/2024

Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 26.02.2024

Zu Punkt 7:	Bebauungsplan Nr. 72B „Gewerbegebiet Sandstraße“ und 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monheim am Rhein, Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW
--------------------	---

Herr Görtz verliest das Votum des Naturschutzbeirats und erklärt zur dort aufgeworfenen Frage, ob eine geschützte Allee von dem Bebauungsplan betroffen ist, dass die Prüfung der unteren Naturschutzbehörde ergeben habe, dass dies nach den festgelegten Kriterien des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nicht der Fall sei. Herr Görtz ergänzt außerdem, dass sich bei positivem Ergebnis ein behördliches Verfahren angeschlossen hätte, das keinen politischen Entscheidungen bedurft hätte. Weiter wird ausgeführt, dass einige der in Rede stehenden Bäume im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden, worauf SB Dr. Dr. Zweck seinen zuvor angemeldeten Beratungsbedarf zurückzieht.

Auf Nachfrage aus den Reihen des Fachausschusses hinsichtlich der geplanten Fläche des Hundeplatzes erläutert KA Lohmann, dass diese landwirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar und hierfür insofern auch nicht verloren gegangen sei.

KA Gräber bittet darum, bei künftigen Bebauungsplan-Vorlagen möglichst das Beiratsvotum zu zitieren, was seitens der Verwaltung zugesagt wird, soweit dies zeitlich vor Versand der Sitzungsunterlagen möglich ist.

Anschließend verliest der Vorsitzende den Beschlussvorschlag der Verwaltung und lässt darüber abstimmen.

Beschlussvorschlag für den Kreisausschuss:

Der 59. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie der Bebauungsplanung der Stadt Monheim am Rhein wird nicht widersprochen, mit der Folge, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplans 72B „Gewerbegebiet Sandstraße“ die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplans gemäß Punkt 2.3 dieser Vorlage (61/012/2024) außer Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreisausschuss am 14.03.2024

Zu Punkt 6:	Bebauungsplan Nr. 72B „Gewerbegebiet Sandstraße“ und 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monheim am Rhein, Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturenschutzgesetz NRW
--------------------	---

Da keine Wortmeldungen bestehen, lässt Landrat Hendele unmittelbar über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der 59. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie der Bebauungsplanung der Stadt Monheim am Rhein wird nicht widersprochen, mit der Folge, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplans 72B „Gewerbegebiet Sandstraße“ die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplans gemäß Punkt 2.3 dieser Vorlage außer Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen